

**Anordnung  
über Bedarfsgegenstände im Lebensmittelverkehr  
aus Metall, emailliertem Metall,  
mit metallischen Oberflächen, aus Glas, Glaskeramik  
und keramischen Werkstoffen  
vom 30. Juni 1986**

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt Anforderungen an Bedarfsgegenstände

- aus Metall,
- aus emailliertem Metall,
- mit metallischen Oberflächen einschließlich elektrolytisch oxidiertem Aluminium,
- aus Glas und Glaskeramik,
- aus keramischen Werkstoffen,

die bei ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch mit Lebensmitteln oder mit dem Mund in Berührung kommen sowie für

— Teile von Musikinstrumenten aus Metall,

die bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem Mund in Berührung kommen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger,

die Bedarfsgegenstände gemäß Abs. 1 herzustellen und/oder in den Verkehr bringen sowie für Betriebe, die diese Bedarfsgegenstände importieren.

§ 2

Grundsätze

(1) Bedarfsgegenstände dürfen bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Bedarfsgegenstände dürfen bei ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch nur gesundheitlich unbedenkliche Mengen an Metallen abgeben.

(3) Bedarfsgegenstände, die bei ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen an diese nicht mehr als die in der Anlage 6 der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) angegebenen Höchstmengen an Metallen sowie nicht mehr als 0,5 mg Antimon je kg Lebensmittel abgeben.

§ 3

Bedarfsgegenstände aus Metall  
und mit metallischen Oberflächen<sup>1</sup>

(1) Bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen ist die Verwendung

von Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Silber, Titan, Vanadium, Wolfram, Zink, Zinn, Zirkonium und von Legierungen aus diesen Metallen zulässig.

(2) Bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen sind, soweit sie

- Blei enthalten, die Festlegungen der Anlage 1
- Zink enthalten, die Festlegungen der Anlage 2
- Kupfer enthalten, die Festlegungen der Anlage 3 einzuhalten.

(3) Bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen mit Oberflächen aus Zinn muß das verwendete Zinn eine Reinheit von mindestens 99,75 % aufweisen.

(4) Die Verwendung von Antimon ist nur bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Zinnlegierungen mit einem Masseanteil von höchstens 5 % Antimon zulässig.

§ 4

Bedarfsgegenstände aus emailliertem Metall,  
Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen

Bedarfsgegenstände aus emailliertem Metall, Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen müssen so beschaffen sein, daß die Metallabgabe der bei bestimmungsgemäßen oder bei vor auszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln oder mit dem Mund in Berührung kommenden Teile die in der Anlage 4 festgelegten Werte unter den dort angeführten Prüfbedingungen nicht überschreitet.

§ 5

Ausnahmen

Betriebe, die Bedarfsgegenstände aus Metall und mit metallischen Oberflächen herstellen und/oder in den Verkehr bringen, haben beim Ministerium für Gesundheitswesen eine Ausnahmegenehmigung schriftlich zu beantragen, wenn andere als die im § 3 Abs. 1 angeführten Metalle verwendet werden sollen sowie andere als die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Verwendungszwecke vorgesehen sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 27. Oktober 1950 über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. Nr. 134 S. 1167),
- die Verordnung vom 9. Juni 1951 zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. Nr. 71 S. 576),
- Ziff. 6 der Anlage — Bereich des Gesundheitswesens — der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 30. Juni 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger